



## Nr. 1 Stichwahlen zur Bürgermeisterwahl am 29.03.2020 Ausstellung Briefwahlunterlagen

Auf Grund der momentanen Lage zur Gesundheitssituation hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration angeordnet, dass die anstehenden Stichwahlen zu den Bürgermeisterwahlen am 29.03.2020 ausschließlich als Briefwahlen durchzuführen sind.

Es werden daher allen wahlberechtigten Bürgern durch das Wahl-

amt die Briefwahlunterlagen per Post zugestellt.

Mayer  
Wahlleiter

## Nr. 2 Jagdgenossenschaft Itzing „abgesagt“

Die Genossenschaftsversammlung am Samstag, den 21. März 2020 um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus wird aufgrund des Versammlungsverbot abesagt.

Der Vorsteher

## Nr. 3 Jagdversammlung Kölbürg „abgesagt“

Die Jagdversammlung Kölbürg am Freitag, den 27. März 2020 wird verschoben aufgrund des bestehenden Versammlungsverbot. Neuwahlen werden sobald wie möglich durchgeführt.

Eine Einladung hierfür erhalten Sie fristgerecht.

Die Vorstandschaft

## Nr. 4 Waldgenossenschaft Warching „abgesagt“

Die Jahreshauptversammlung der Waldgenossenschaft für den 03.04.2020 wird aufgrund des Versammlungsverbot abesagt.

Die Vorstandschaft  
**Günther Pfefferer**  
Erster Bürgermeister

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) GEMEINDE BUCHDORF

#### Nr. 1 Stichwahlen zur Bürgermeisterwahl am 29.03.2020

Ausstellung Briefwahlunterlagen  
Auf Grund der momentanen Lage zur Gesundheitssituation hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration angeordnet, dass die anstehenden Stichwahlen zu den Bürgermeisterwahlen am 29.03.2020 ausschließlich als Briefwahlen durchzuführen sind.

Es werden daher allen wahlberechtigten Bürgern durch das Wahlamt die Briefwahlunterlagen per Post zugestellt.

Steidle  
Wahlleiterin  
**Vellinger**

Erster Bürgermeister

### B) GEMEINDE DAITING

#### Nr. 1 Jagdversammlung Hochfeld „abgesagt“

Die Jagdversammlung Hochfeld am Freitag, den 27. März 2020 wird verschoben aufgrund des bestehenden Versammlungsverbot.

Eine Einladung hierfür erhalten Sie fristgerecht.

Die Vorstandschaft  
**Wildfeuer**  
Erster Bürgermeister

### C) GEMEINDE RÖGLING

#### Nr. 1 Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Römerstraße“ Gemarkung Rögling, Gemeinde Rögling

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling, bekannt, dass der

Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Römerstraße“ am 17. März 2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Rögling ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Gemeinde Rögling wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der **Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rög-**

ling schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der **Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling** schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Augsburg, Kammer für Baulandsachen, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Rögling 16.03.2020  
GEMEINDE

Mittl  
Erste Bürgermeisterin